

## Anleitung zur Akkreditierung internationaler studentischer Eigeninitiativen der RWTH Aachen

Auf Antrag können studentische Vereinigungen als studentische Eigeninitiative der RWTH Aachen akkreditiert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Mitglieder der Vereinigung müssen überwiegend immatrikulierte Studierende der RWTH Aachen sein. Zur Überprüfung dieser Voraussetzung ist ein aktuelles Mitgliederverzeichnis einzureichen.
- Eine **Satzung, Geschäftsordnung oder ein ähnliches Dokument** wird eingereicht, dem die Zielsetzung und die Organisationsstruktur der Vereinigung entnommen werden können. Die Vereinigung muss im Vereinsregister eingetragen sein, d.h. es muss sich um einen **eingetragenen Verein (e.V.)** handeln.

Bei einer neuen Vereinsgründung/Erstakkreditierung kann der Verein für die Dauer von **einem Jahr auf Probe** akkreditiert werden. Innerhalb von einem Jahr nach der Akkreditierung muss ein Auszug aus dem Vereinsregister nachgereicht werden. Sofern die Akkreditierung nach Ende der Probezeit mangels Eintragung in das Vereinsregister entzogen wurde, wird ein erneuter Antrag auf Akkreditierung nur in dem Fall genehmigt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung neben den anderen Voraussetzungen auch die Eintragung in das Vereinsregister vorliegt.

- Ein aktueller **Auszug aus dem Vereinsregister** (nicht älter als 6 Monate) vorzulegen. Sollte es sich um eine Ortsgruppe eines national oder international agierenden Vereins handeln, ist eine Bestätigung der Haftungsübernahme für Raumbuchungen durch den Dachverband, bzw. den übergeordneten Verein vorzulegen.
- Eine **Schirmherrin bzw. ein Schirmherr** von Seiten der Hochschule muss benannt werden. Dabei sollte es sich um eine Autoritätsperson mit einer dauerhaften Verbindung zur Hochschule handeln, wie z.B. eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor. Von dieser/diesem ist ein formloses Bestätigungsschreiben einzureichen.
- Eine **Ansprechpartnerin** bzw. ein **Ansprechpartner** sowie eine **Korrespondenzanschrift in der entsprechenden Hochschulstadt** müssen mitgeteilt werden. Hierzu muss das Formular **Vorstandsanmeldung** eingereicht werden.

Diese Angaben und Unterlagen müssen mittels des folgenden Links an das Dezernat 2.0 zur Überprüfung der Akkreditierungsvoraussetzungen übermittelt werden:

[https://formular.zhv.rwth-aachen.de/lip/action/invoke.do?id=IVZ\\_INRANTRAG](https://formular.zhv.rwth-aachen.de/lip/action/invoke.do?id=IVZ_INRANTRAG).

Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- Vereinigungen, die **verfassungsfeindliche Ziele** verfolgen, werden nicht akkreditiert.
- Gleiches gilt für Vereinigungen, die bei der Verwirklichung ihrer Ziele **Diskriminierungen jeglicher Art** vornehmen. Hierbei gilt Art. 3 Abs. 3 GG: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Eine Akkreditierung kommt nur dann in Betracht, wenn die Mitgliedschaft in der Eigeninitiative allen Studierenden unabhängig ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen offen steht. Sollte eine Diskriminierung dieser Art erst nach erfolgter Akkreditierung bekannt werden, wird die Akkreditierung entzogen bzw. nicht verlängert.
- Die RWTH verhält sich religiös und politisch neutral. Das bedeutet, dass **Gruppierungen politischer Parteien** und Gruppierungen, die im **Wesentlichen durch eine politische Partei unterstützt** werden, nicht als studentische Eigeninitiative akkreditiert werden. Gleiches gilt für Initiativen, die **schwerpunktmäßig religiöse Zwecke** verfolgen. Vereine, die den interkulturellen, interreligiösen Austausch fördern, können akkreditiert werden.
- Inhalt der Arbeit muss in erster Linie die **Betreuung / Beratung von Studierenden / Doktoranden** sowie die **Förderung des interkulturellen Austausches** an der Hochschule sein.
- Im Falle einer Akkreditierung sind die Vereine bei Anfragen seitens der Hochschule zur Rückmeldung verpflichtet und zur Teilnahme an Pflichtveranstaltungen.
- Die Vereine sind bei einer Raumbuchung zur Einhaltung der **Richtlinien zur Raumvergabe** verpflichtet. Bei Verstößen kann ein Verein von der Raumbuchung ausgeschlossen werden bzw. die weitere Akkreditierung aufgehoben werden.
- Nationale Vereinigungen werden durch das Dezernat 1.0 - Akademische und studentische Angelegenheiten betreut.
- Nationale Vereinigungen, deren Mitglieder nicht überwiegend Studierende der RWTH Aachen sind, werden durch das Dezernat 9.0 - Recht betreut.

Jede Akkreditierung (mit Ausnahme der Akkreditierung auf Probe) erfolgt für die Dauer von **zwei Jahren**. Noch vor Ablauf dieser Frist müssen erneut die oben aufgeführten Unterlagen eingereicht werden, damit eine Überprüfung dahingehend erfolgen kann, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen nach wie vor vorliegen. Wenn dies der Fall ist, wird die Akkreditierung für weitere zwei Jahre verlängert.